



Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden

Merkblatt Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Verordnung Kulturschaffende
Version vom 12. März 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 9. Februar 2021 die Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) erlassen und maximal 6 Millionen Franken aus dem Krisenfonds zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

Selbständigerwerbende und freischaffend in projektbezogenen Kurzzeitanstellungen arbeitende Kulturschaffende sind von den Auswirkungen der Pandemie und den behördlichen Anordnungen zur Eindämmung stark betroffen. Da aktuell kaum kulturelle Veranstaltungen geplant werden, ist es für Kulturschaffende nur sehr schwer oder gar nicht möglich, einen Erwerbsausfall aufgrund von Absagen nachzuweisen. Aufgrund des ohnehin sehr niedrigen Durchschnittseinkommens von Kulturschaffenden und des hohen Anteils von atypischen Beschäftigungsverhältnissen hat der Regierungsrat deshalb entschieden, für einen Zeitraum von sechs Monaten Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden auszurichten.

Das eidgenössische Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende Finanzhilfen in Form von Nothilfe von Suisseculture Sociale sowie Ausfallentschädigungen (Art. 3 eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden ersetzen im Kanton Basel-Stadt die Ausfallentschädigung für Kulturschaffende für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 30. April 2021.

Gesuche sind bei der Abteilung Kultur des Präsidiatdepartements einzureichen. Bei der Gesuchseingabe ist die vorgegebene Gesuchsperiode und die Eingabefrist zu beachten (vgl. unten Abschnitt «Termine und Fristen für Gesuche»). Die Fristen sind verbindlich einzuhalten!

Inhalt des Merkblatts:

1. Voraussetzungen für Taggelder zur Existenzsicherung für Kulturschaffende
2. Definition berechnete hauptberufliche Kulturschaffende
3. Berechnung des Existenzsicherungsbeitrags
4. Weitere Bestimmungen und Verfahren
5. Subsidiarität
6. Gesuchseingabe und Einzureichende Unterlagen
7. Termine und Fristen



1. Voraussetzungen für Taggelder zur Existenzsicherung für Kulturschaffende

Gesuchsteller*in:

- ist eine **natürliche Person** (Einzelfirmen und die Mitglieder von Kollektivgesellschaften gelten als natürliche Personen)
- hat per 1. Februar 2021 Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt
- ist **hauptberuflich im Kulturbereich tätig**. Als hauptberuflich tätige Kulturschaffende gelten Personen, die mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts durch ihre kulturelle Tätigkeit finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit von 42 Stunden/Woche für ihre kulturelle Tätigkeit einsetzen. Im Rahmen des Gesuchsverfahrens ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Belege zu erbringen.
- ist **entweder selbständigerwerbend oder übt eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit aus oder ist unselbständig freischaffend tätig**. Darunter versteht man Personen, die in Kurzarbeitsverhältnissen projektbezogene Tätigkeiten mit häufig wechselnden Arbeitgebern ausüben.

Beitragsberechtigte Kulturschaffende sind in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):

- **Darstellende Künste und Musik:** Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirzensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen, etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturgütern, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
- **Design:** Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
- **Film:** Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- **Visuelle Kunst:** Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Photographie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.



- **Literatur:** Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- **Museen:** Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung bleibt der Bildungsbereich in allen Disziplinen, d.h. Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.

2. Definition berechnete hauptberufliche Kulturschaffende

Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.). Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist. Erfasst sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit ausüben.

Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Massgebend sind dabei auch künstlerische Tätigkeiten (selbständigerwerbend oder angestellt) ausserhalb des Kulturbereichs im engeren Sinn gemäss vorliegender Definition (z.B. Tanzlehrer in einer Tanzschule). Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch den/die Kulturschaffende*n beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).

Freischaffende Personen, welche hauptberuflich im Kultursektor tätig sind, sind unselbständig Erwerbende. Die Arbeitgeber sind nicht berechtigt, Kurzarbeitsentschädigung für die freischaffenden Personen zu beantragen. Sie verfügen über kein definiertes Arbeitspensum im Bereich der kulturellen Tätigkeit und gleichzeitig kein Arbeitspensum von über 50% im nichtkulturellen Bereich.

3. Berechnung des Existenzsicherungsbeitrags

Sind alle Kriterien der Beitragsberechtigung erfüllt, so werden Taggelder von 98 Franken (pro Tag) für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 30. April 2021 ausgerichtet, das heisst für maximal sechs Monate.

Abgezogen werden alle Nettoeinkommen aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit, aus Sozialleistungen oder aus Ersatzeinkommen wie Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerbssersatz. Um auch Haushalten mit unterhaltspflichtigen Kindern nach allen Abzügen ein existenzsicherndes Taggeld zusprechen zu können, wird ein Freibetrag von 1250 Franken pro unterhaltspflichtigem Kind pro Monat gewährt, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist. Dieser



Freibetrag ist nicht zur Existenzsicherung des Kindes notwendig, wenn ein Elternteil über ein ausreichendes Vermögen oder Einkommen verfügt.

Für die Berechnung der Existenzsicherung gibt es eine Vorlage. Diese ist korrekt auszufüllen und mit dem Gesuch einzureichen. Nettoeinkommen bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sind vollumfänglich anzugeben und zu belegen. Für den Zeitraum ab Gesuchseinreichung bis am 30. April 2021 sind erwartete Beträge anzugeben.

Nettoeinkommen sind Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einnahmen, reduziert um kausale Materialkosten oder Betriebskosten. Personelle Kosten dürfen bei den Einkommen nicht in Abzug gebracht werden. Werden Einkommen basierend auf einem Kaufvertrag eingekommen, ist der Zeitpunkt des Kaufvertrags für die Berücksichtigung relevant. Handelt es sich um eine Dienstleistung, die über eine Zeitdauer erbracht wird, sind die Einkommen anteilig auf die entsprechenden Monate aufzuteilen.

Detaillierte Informationen zum Berechnungsmodell:

1	Covid-Finanzhilfen	
1.1	Netto Corona-Erwerbssersatz	Es ist der Tagessatz des Corona Erwerbssersatzes gemäss letzter erhaltener Abrechnung einzutragen. Die erhaltenen monatlichen Nettoeinkommen werden automatisch berechnet. Falls Sie für einige Monate kein Corona-Erwerbssersatz erhalten haben oder erhalten werden, ist dies im online Formular zu begründen und im Berechnungsformular zu erläutern.
1.2	Suisseculture Sociale Nothilfe	Falls Sie Nothilfe bei Suisseculture Social beantragt und erhalten haben, sind die erhaltenen Beträge und resp. erwarteten Beträge pro Monat einzutragen. Beispiel: Haben Sie von 21. September bis 31. Dezember 2020 (entspricht 3.33 Monate) einen Betrag erhalten, sind die Anteile pro Monat zu berechnen (z.B. 5'000.- für den genannten Zeitraum, ergibt ca. $5000.-/3.33= 1'500.-$ pro Monat.)
2	Sozialleistungen	
2.1	Sozialversicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosenentschädigung, AHV/IV-Rente)	Erhalten Sie Sozialversicherungsleistungen, sind die erhaltenen und die erwarteten Beträge pro Monate anzugeben.
2.2	Sozialhilfe	Erhalten Sie Sozialhilfe, sind die erhaltenen und die erwarteten Beträge pro Monate anzugeben.
3	Nettoeinkommen aus Selbstständigkeit	
3.1	Nettoeinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (aus künstlerischer oder anderer Arbeit)	Hatten Sie ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder erwarten Sie bis Ende April ein solches Einkommen, ist dieses pro Monat einzugeben. Darunter fallen auch mögliche Gagen, die von Kulturunternehmen bezahlt werden, welche Ausfallentschädigung erhalten haben.
3.2	Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand (z.B. Förderbeiträge, Arbeitsstipendium)	Erhalten Sie Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand für eine bestimmte Zeitdauer (z.B. für das Jahr 2021), sind die Beiträge pro Monat anzugeben.



4	Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Hatten Sie ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder haben Sie Kurzarbeitsentschädigung erhalten, resp. erwarten Sie bis Ende April ein solches Einkommen, ist dieses pro Monat einzugeben.
5	Freibetrag für unterhaltspflichtige Kinder	Pro unterhaltspflichtigem Kind ist ein Freibetrag von 1250.- pro Monat möglich. Es ist die Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder anzugeben, sofern dies für deren Existenzsicherung notwendig ist. Die Abzüge werden automatisch berücksichtigt.

4. Weitere Bestimmungen und Verfahren

Mit dem Gesuchsformular und der Einreichung der notwendigen Unterlagen ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Präsidiyaldepartement zum Datenaustausch mit anderen Behörden zwecks Abklärung der Beitragsberechtigung. Zu diesem Zweck entbinden die Gesuchstellenden die Stellen von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis.

Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung (bspw. Zahlung in Raten) entscheidet ein von der Regierung eingesetztes Gremium abschliessend.

Taggelder, die auf der Grundlage von falschen Angaben zugesprochen werden, werden zurückgefordert. Es können strafrechtliche Massnahmen erfolgen.

Auf die existenzsichernden Taggelder sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die existenzsichernden Taggelder sind steuerpflichtig.

5. Subsidiarität

Die Existenzsicherungsbeiträge gemäss Covid-19-Verordnung für Kulturschaffende sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie sichern die Existenz von Kulturschaffenden, sofern diese nicht durch anderweitige Unterstützungsmassnahmen sichergestellt sind (z.B. Corona-Erwerbsersatzentschädigung, andere Sozialversicherungsbeiträge). Daher sind Gesuchstellende verpflichtet, Corona-Erwerbsersatz bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt zu beantragen.

Liegen noch nicht sämtliche Entscheide anderer Behörden vor, kann eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Existenzsicherungsbeitrags vorgenommen werden. Im diesem Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung.

6. Gesuchseingabe und einzureichende Unterlagen

Pro Kulturschaffende*r ist ein Gesuchsformular für den gesamten Zeitraum von November 2020 bis April 2021 einzureichen. Ein/e Kulturschaffende*r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.



Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch nachfolgende Dokumente in genannter Form als Beilagen ein. Gesuchstellende, die bereits 2020 ein Gesuch gestellt haben, sind verpflichtet, alle angeforderten Dokumente erneut einzusenden.

Mit dem Gesuch sind folgende Dokumente als Beilagen einzureichen:

- Ausgefülltes Berechnungsmodell des Existenzsicherungsbeitrags gemäss Vorlage, einzureichen in Excel-Format
- Kopie aller Entscheide über Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale von November 2020 bis April 2021, einzureichen in Pdf-Format
- Kopie aller Entscheide bezüglich Corona-Erwerbsersatzentschädigung der Ausgleichskasse von November 2020 bis April 2021, einzureichen in Pdf-Format
- Nachweise zu Sozialversicherungsbeiträgen oder staatlichen Leistungen von November 2020 bis April 2021 (AHV, IV, EL, ALV), einzureichen in Pdf-Format
- Nachweise über das Einkommen aus Angestelltenverhältnis resp. unselbständiger Erwerbstätigkeit auch bezüglich Kurzarbeitsentschädigung von November 2020 bis April 2021 (zum Beispiel Lohnausweise oder Lohnabrechnungen), einzureichen in Pdf-Format
- letzte definitive Steuerveranlagung, einzureichen in Pdf-Format
- letzte eingereichte Steuererklärung, einzureichen in Pdf-Format
- Falls Sie Ihr Studium im Jahr 2020 abgeschlossen haben: Diplom, einzureichen in Pdf-Format

Eine Wohnsitzbestätigung ist nicht einzureichen. Es findet ein direkter Informationsaustausch mit dem Bevölkerungsamt des Kantons Basel-Stadt statt.

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

Gesuche sind über das Online Formular einzureichen, der Link wird auf der Homepage angegeben.

Beim Ausfüllen des Formulars ist keine Zwischenspeicherung möglich. Halten Sie daher sämtliche einzureichenden Unterlagen bereit.

Die Vorlage für die Berechnung des Existenzsicherungsbeitrags findet sich auf der Homepage.

7. Termine und Fristen

Das Gesuch ist bis spätestens am 31. Mai 2021 einzureichen.